



## Philosophische Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.10.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziel des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Teilstudiengangsübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Philosophie (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende,

die ab Sommersemester 2023 das Studium der Philosophie im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

## **§ 2**

### **Art des Master-Teilstudiengangs**

Bei dem Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Er ist stärker forschungsorientiert ausgerichtet.

## **§ 3**

### **Ziel des Master-Teilstudiengangs**

(1) Im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) werden die in einem Bachelor(teil)studiengang Philosophie erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vertieft und erweitert. Dazu gehören besonders hermeneutische, begriffliche, problemanalytische, argumentative und kritische Fähigkeiten, die es ermöglichen, komplexe Lösungsstrategien zu entwickeln. Absolventinnen und Absolventen werden zu selbständiger Forschung im Bereich Philosophie befähigt und auf eine eventuelle Promotion vorbereitet.

(2) Der Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert für Berufsfelder wie akademische Laufbahn, Journalismus und Publizistik, Verlagswesen, Tätigkeit in der Erwachsenenbildung, Tätigkeit im Kulturmanagement, Tätigkeit in der freien Wirtschaft (z.B. Unternehmensberatung), öffentliche Verwaltung und Verbände.

## **§ 4**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelor-Studiengang oder vergleichbaren Studiengang mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten im Bereich Philosophie oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägigen Leistungen in demselben Umfang erfolgt sein. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Es wird dringend empfohlen, dass bei Studienbeginn Vorkenntnisse der lateinischen Sprache auf dem Niveau des kleinen Latinums oder in Altgriechisch auf dem Niveau des Græcums vorhanden sind. Alternativ sollten diese Kenntnisse möglichst bis Ende des ersten Studienjahres erworben werden.

(4) Darüber hinaus werden englische Sprachkenntnisse des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für das erfolgreiche Studium des Master-Teilstudiengangs Philosophie (45/75 Leistungspunkte) dringend empfohlen.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 6 Aufbau des Master-Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Philosophie (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage Teilstudiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches erbracht werden.

(3) Der Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) umfasst die Bereiche:

- Theoretische Philosophie (Geschichte, Systematik, Forschung)
- Praktische Philosophie (Geschichte, Systematik, Forschung)
- Wissenschaftliches Schreiben
- Masterarbeit.

## **§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Arten von Lehrveranstaltungen bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete, vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage oder bieten eine paradigmatische Analyse ausgewählter Probleme und Fragestellungen.
- b. *Übungen*: dienen der Verfestigung der in Vorlesungen oder Seminaren erworbenen Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten.
- c. *Seminare*: sind auf aktive Mitarbeit der Studierenden hin angelegt. Sie führen in bestimmte Lehrstoffe ein, dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen oder der gemeinsamen Arbeit an Forschungsschwerpunkten der Lehrenden.
- d. *Kolloquien*: dienen der Präsentation aktueller Forschungsprobleme und bieten den Studierenden Gelegenheit, Fragestellung, methodische Probleme und Resultate ihrer Hausarbeiten zu diskutieren.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

(3) Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden. Soweit die Modulbeschreibungen Studien- und Prüfungsleistungen in

englischer Sprache vorsehen, können diese mit Zustimmung der Lehrperson auch in deutscher Sprache erbracht werden.

## **§ 8**

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Philosophie (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von mündlichen und schriftlichen/elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Mündliche Prüfung*: sie dauert in der Regel 15 Minuten.
- b. *Essay*: eine schriftliche Leistung im Umfang von ca. 15.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen).
- c. *Wissenschaftliche Hausarbeit*: eine schriftliche Leistung im Umfang von ca. 60.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen).
- d. *Klausur*: Die Klausur ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können, deren Dauer im Falle einer Modulleistung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten soll.
- e. *Masterarbeit und Verteidigung*: siehe § 9.

(3) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

## **§ 9**

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) ist die Masterarbeit nicht obligatorischer Bestandteil. Wird sie im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet zusammen mit der Verteidigung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten und einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweist, darunter mindestens ein Modul „Wissenschaftliches Schreiben“.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabepunkt sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Aushändigung des Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 200.000 Textzeichen (einschließlich Leerzeichen) betragen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der

allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Teil des Abschlussmoduls ist eine Verteidigung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach dem Bestehen der Masterarbeit stattfindet. In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darstellen, diskutieren und vertiefen kann. Die Verteidigung ist in der Regel hochschulöffentlich. Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(10) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Master-Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Das Studium des Master-Teilstudiengangs Philosophie (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit geschrieben wird.

## **§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudienstudiengangs Philosophie (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

## **§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.10.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.11.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab Sommersemester 2023 das Studium der Philosophie im Master-Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der jeweils bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Philosophie (45/75 LP) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 4, S. 29) tritt zum 01.04.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 11. November 2022

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

## Anlage Teilstudiengangübersicht

Teilstudiengangübersicht für den Master -Teilstudiengang Philosophie (45/75 Leistungspunkte) (gemäß § 6 und § 8)

Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
<b>Pflichtmodule I (die bessere der beiden Modulnoten geht in die Abschlussnote ein)</b>								
Forschungsmodul 1 (praktische Philosophie/ Systematik und Geschichte)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	10/25 oder 10/55	1. oder 3.
Forschungsmodul 2 (theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte)	Nein	4	10	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	10/25 oder 10/55	1. oder 3.
<b>Pflichtmodule II (die zwei besten der vier Modulnoten gehen in die Abschlussnote ein)</b>								
Geschichte der Philosophie 1 (Praktische Philosophie)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	5/25 oder 5/55	2.
Geschichte der Philosophie 2 (Theoretische Philosophie)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	5/25 oder 5/55	2.
Systematische Philosophie 1 (Praktische Philosophie)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder Klausur oder Essay	5/25 oder 5/55	1. oder 3.
Systematische Philosophie 2 (Theoretische Philosophie)	Nein	4	5	Nein	Nein	mündl. Prüfung oder	5/25 oder 5/55	1. oder 3.

phie)						Klausur oder Essay		
<b>Wahlpflichtmodule und Abschlussmodul</b>								
<b>Wahlpflichtmodule (ein Modul aus den angegebenen ist zu wählen)</b>								
Wissenschaftliches Schreiben 1 (praktische Philosophie/Systematik und Geschichte)	Nein	2	5	Nein	Nein	Wissenschaftliche Hausarbeit	5/25 oder 5/55	2.
Wissenschaftliches Schreiben 2 (theoretische Philosophie/Systematik und Geschichte)	Nein	2	5	Nein	Nein	Wissenschaftliche Hausarbeit	5/25 oder 5/55	2.
<b>Abschlussmodul im Master-Teilstudiengang 75 LP</b>								
Abschlussmodul MA Philosophie	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit; mündliche Prüfung	30/55	4.